

6. Epistolar

Brief von Caspar von Schönberg an August Hermann Francke.

Schönberg, Caspar von

Bieberstein, 17.02.1720

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

4

Hoch-Verwündiger, hochgelobter Herr.

Gehobener Herr.

In Commisſion meiner Geheimeſten gab mir
die Frau an Joh. Hoch-Verwunden zu ſchreiben,
in Hoffnung, daß solches von einem glück-
lichen Effect ſeyn werde, als das abgeleſe-
ne von meiner Frau Thomaſen der Cammer-
ein von Hofmeyerſt. Ich habe
nächst selbigen durch den an Herrn geſchick-
ten Begnadigten mit, wegen des Fidei Commisſ.
der 5000 Thlr. zur Antwort und den laſſen,
daß die ſich ſo gleich wegen Auszahlung
unſers Anteils nicht vorſtellen könnten,

indem Salbige zu Tilgung d. d. Legatorum näher
7000 fl. prænumeriert, das übrige Annuitäten
Ansprüche eingezogen werden in der Mayen
Einsam, so bald man das Mayenhaus, Salbige
posidieren würde, so sollte das Fidei Commiss
dann 5000 fl. bezahlt werden.

Nun können wir fro. v. d. H. nicht ergehen, daß
wir uns über diese raten sollte Antwort geben, so
wunder, zumal nicht Gnille, 1744, am bekannt
ist, daß indessen die Fidei Commissa durch Lega
tis weggehen, auch andere Gnille, 1744, am bekannt
Seel. H. Baron von Einsam gleich d. d. d.
seiner Testaments: so nicht remarquable:
die Fidei Commissa nachmalen autorisiert
und dann Legatis weggenommen, nachmalen
daß alle Legata null und nichtig sein
würden, was nicht vor allemal die Fidei

Commisfa in Salvo waren: Können als
gar nicht abgehen, und was von Unfällen und
früheren. Bis in die Magdeburger Pausen in
Pöfess haben, abzugeben wollen, gleich als wenn
das Haus in Berlin und andere ähnliche Mo-
bilität nicht unter der ununterbrochenen Vermögen
gegebenen, und sufficient genug waren, und
hinsichtlich der Vermögens Aufgab der vorerwähnten
Fidei Commisf dass 5000 fl. Zinsen.
Zunehmen können ja nicht unbekannt, von dem,
wie wir an dem vorerwähnten Differentium,
so wie mit dem Pausenmäßigen fassen Differenz,
sich haben, übergeben können Part nehmen,
sondern mit dem, was uns von Gott und Anstalt
wahren gegeben, zu binden sind.
Über dieses auch an die Magdeburger Pausen bei
den Pausen haben, noch machen können,

indem selbige nicht von ²Imperator ²fräulein Groß-
Mutter herkommt, sondern von dem Herrn
Chen-Marschall Einsain an Defunctum als
seinem Ehen selbige gefallen ist: eingezogen das
Fidei Commis ²Lehen 5000 ²flr: hat ²seinen Ur-
sprung von ²Imperator ²fräulein Groß-Mutter, ²muss
also selbige auch von Anstaltungen aus dem
besitzten ²Lehen, ²so sie ²an ²seiner Ehen
selbige als ²unmündige ²Leh ²vor ²lebenden Baron
von Einsain: in dem ²Lehen ²Lehen
verbleiben, gezahlt werden, welches auch gar
nicht ²bedenklich ist, wenn man nicht die
Lehen confundieren oder mit allem ²Lehen
selbige ²Lehen und obscur machen will.

Überflüssig ²muss auch noch zum Exempel an-
geführt, das ²Lehen, als nach ²Leben des ²Lehen
Christen von Einsain als Defuncti ²Lehen,

vor 4. Thüringische Oberschatzkanzler von Dargitz,
ihm Fidei Commiss a 5000 flr: zu pretendieren
gegeben, so hat der selbe Witte /: in hiesiger Gene-
ralin von Gargitz /: gleich auch vor der Thüringischen
ihm einzigen Chancanc der Aufsicht und
die zukommende Raten anzahlen lassen /: da er
auch eine Dame ist, welche sich sonst im geringen
sein nichts zu erlangen geseht /: sein sie dann
auch nachmalen mit der in hiesiger Vorberathung
Baron von Pausen und der selben Thüringischen
einigen Jahren wegen der Aufsicht der hiesigen
Grossen Process geseht.

Ob das andere Fidei Commiss von 20000 flr:
so hat der Herr von Euland Excellenz seht,
anlangt, so haben zwar die hiesigen
durch unser Abgesandten zu Relaxierung des
Arrests, weil unser Herr von Euland

Sinn gemäß d. Log., und sein sonst zu disponieren
können, dass auch die Vordrängung der
Wahrheit und Recht, sich zeigen,
ein müssen.

Nun lassen wir erst gemeldete Antwort und
 Excuse, respectu des~~er~~ Eustachianischen fräuden
 Thronstern, nicht ganz so mag so gar wohl
 passieren, indem nimm jemanden, dem etwas an-
 steht, allerdings solches nach seinem besten
 Oeffnen zu conserviren, und sich nicht all^{zu} leicht
 zu präcaviren zukommt.

Gingungen sagt in Wahrheit das" Geist und Mue-
ßen nicht zu verantworten, das man mit 4.
Schöngeistigen Geschreibern die zukunfts-
Ratam der beginn Fidei Commisum durch-
gehend durchführt verantwortet, vertritt
und mit Arrest bestraft, da wir doch
mit einem ganzen Differentium: wir

sich von dem ynnwendet / nicht zu thun haben, son-
dern hienach als Tertii zu consideriren seyn,
welche aber doch vorsehenshalber, mit ihnen
sollen.

Da wir einmuthig vorb andern von Gott zu ver-
stehen, das die hiesige Kirche zu dergleichen Partien
Bewilligungen in Gütern und sündlichen Sittengesetzen worden.
Der das dritte ist ja auch wohl zu verstehen, das
unsere Pretension nicht aus ex gratia
oder Donatione Defuncti herkömmt, sondern
es hat unsere fröhen Grosse Mutter Johanne
Grosse Wittwe an die 40000 Gld: was aus
leirnt, wodurch uns /: wir nicht zu denken,
son /: zimlicher Fort zu haben, als hat
vorsehenshalber unsere fröhen Grosse Mutter
in Solatium ihrer übrigen Güter laßsamen
Kinder hienach dem offentlichen Fidei

Commissa constituta, welches auch alles auf
Königlichen und Royal geordnet ist.

Der das vierte Kommen wir auch gar nicht
ersehen, warum Fr. Hoffenwürden nicht
die Bezahlung unserer Portion aufhalten,
da sie doch auf der selben noch über 10000
Thlr. gleichsam in Händen aufhalten, ja die
Mangung Louisd'or fällt sie in Opium,
Nack und als immobile, welches auch ohne
Rückgang der Sache nicht kan vorkommen
oder veräußert werden.

Belangend demnach an Fr. Hoffenwürden
unser allseitig dringlichstes Verlangen,
Eitten, die hierbey gethanen gründlichen Ver-
stellungen sehr beschränkt nach der Welt,
bekannten Penetration und sonst be-
stehenden Lumieres Einwirkung in

meist Überlegung zuziehen, wie man sich
nicht, ob es denn selbige gar leicht die Eiligkeit
nicht eingeht, hindern und einsparen, Damit
wie nicht mindern falls man nicht durch
Proces zu ziehen gezwungen werden, welches
aber bey uns so common ist, so wohl
das Interesse des Vagabunden, als das
auch der Renommée des respect. Gelehrten
gehoran, auf allen Weisen, hindern sein würde.
In Erwartung gütiger Antwort, verhar-
re, nicht Gottlobungspfehlung mit al-
ler Achtung und Ergebenheit
Jm. Hochfürstlichen

Lieberstein
Den 17. Febr.
1720.

ganz dienstwilligster Diener
L. H. von Tschirnhaus
Mia